

## Änderungen der Notfalldienstordnung (NDO)

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 05.11.2015 folgende Änderung der Notfalldienstordnung (NDO) beschlossen:

### 1.

§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Teilnahme am ÄNH sind verpflichtet:

- a) in eigener Praxis tätige Vertragsärzte
- b) Medizinische Versorgungszentren.

In eigener Praxis tätige Vertragsärzte und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) werden im Verhältnis des Umfangs ihrer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (Vollzeit-äquivalente) am ÄNH beteiligt.“

Die bisherigen Sätze 2 ff werden zu den Sätzen 3 ff.

### 2.

§ 3 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Die nach Abs. 1 am ÄNH teilnehmenden Vertragsärzte werden entsprechend ihrer Eignung bzw. der Eignung ihrer angestellten Ärzte zu den einzelnen Diensten eingeteilt. Die nach Abs. 1 am ÄNH teilnehmenden MVZ werden entsprechend der Eignung ihrer angestellten Ärzte bzw. der im MVZ tätigen Vertragsärzte zu den einzelnen Diensten eingeteilt.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

### 3.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ärzte und MVZ, die nach § 3 Abs. 1 zur Teilnahme am ÄNH verpflichtet sind, können sich, ggf. bezogen auf die konkrete Arztstelle, allgemein oder für einzelne Dienste befreien lassen

- a) aus Krankheitsgründen,
- b) aus Gründen einer Behinderung,

soweit diese zu einer deutlichen Einschränkung der Praxistätigkeit und/oder Besuchsfähigkeit führen. Dies muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden oder aus einer Anerkennung als Schwerbehinderter hervorgehen. Für eine Befreiung vom Dienst in einer Notfallpraxis, von der Rufbereitschaft für eine Notfallpraxis oder vom kinderärztlichen Notfalldienst ist der Nachweis durch ein auf diesen Dienst abgestelltes ärztliches Attest zu führen. Außerdem können sich Ärztinnen wegen Schwangerschaft oder wegen Zustand post partum (bis zu zwölf Monaten) von allen Diensten befreien lassen. Dies muss durch ein ärztliches Attest bzw. Vorlage der Geburtsurkunde nachgewiesen werden. Ärztinnen und Ärzte mit

Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres können sich von den Diensten gem. § 2 Buchst. a – c befreien lassen.“

**4.**

§ 4 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

**5.**

In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dabei“ das Wort „können“ sowie nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „nach Möglichkeit“ eingefügt.

**6.**

In § 7 Abs. 6 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

**7.**

In § 7 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) MVZ benennen gegenüber der KVH einen verantwortlichen Notdienstkoordinator, der den zuständigen Dienststellen der KVH

- a) zeitnah nach der Dienstplanzustellung die diensttuenden Ärzte namentlich mit telefonischer Erreichbarkeit benennt.
- b) nachträgliche Veränderungen der Dienstbesetzung gemäß a) unmittelbar meldet.

In einer Vertragsarztpraxis mit angestellten Ärzten obliegen dem anstellenden Arzt die gleichen Pflichten gemäß a) und b).

Details des Meldeverfahrens werden in einer Anweisung des Vorstands geregelt.“

**8.**

In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

---